

Institutsordnung des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom XX.XX.XXXX

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. XXX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: XX.XX.XXXX

Aufgrund § 4 Absatz 4 Satz 4, 2. Halbsatz der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2014 (NBl. MBW Schl.-H., S. 57), geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 24. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 35), wird nach Beschlussfassung des Senats der Europa-Universität Flensburg vom XXX die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorstand
- § 2 Institutssprecherin/Institutssprecher
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Abteilungen
- § 5 Interdisziplinäre Kooperationen
- § 6 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung
- § 7 Änderung der Institutsordnung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Vorstand

- (1) Aufgrund § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg wird das Institut durch einen Vorstand kollegial geleitet, dem alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die dem Institut zugeordnet sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter aller weiteren Mitgliedergruppen des Instituts nach dem in § 4 Absatz 4 der Verfassung festgelegten Verhältnis angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter der nichtprofessoralen Mitgliedergruppen bestimmen im Rahmen der Institutsversammlungen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Institutsvorstand für zwei Jahre bzw. für studentische Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr.
- (2) Der Vorstand des Instituts kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts, er trägt die Verantwortung gegenüber Senat und Präsidium. Der Vorstand beschließt die Organisation des Institutes und die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und trifft alle weiteren, für das Institut wesentlichen Entscheidungen. Die Zuständigkeiten von Senat und Präsidium bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Soweit in dieser Ordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Institutssprecherin oder des Institutssprechers ausschlaggebend.
- (6) Ausnahmen bilden Abstimmungen, die die Belange nur einer Abteilung betreffen. In diesen Fällen wird der jeweiligen Abteilung ein Vetorecht eingeräumt.
- (7) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Semester statt.
- (8) Die Vorstandssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, Institutsmitglieder können dem öffentlichen Teil der Sitzungen jedoch beiwohnen. Ihnen kann von der Institutssprecherin oder dem Institutssprecher das Wort erteilt werden.
- (9) Anträge können von allen Institutsmitgliedern gestellt werden. Anträge müssen der Institutssprecherin oder dem Institutssprecher spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung vorliegen. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (10) Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind möglich, soweit dem Verfahren nicht widersprochen wird.
- (11) Der Vorstand legt die Termine für die Institutsversammlungen fest und entscheidet über eingereichte Anträge für die Einberufung einer außerordentlichen Institutsversammlung.

§ 2 Institutssprecherin/Institutssprecher

- (1) Aufgrund § 4 Absatz 4 Satz 4 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Institutssprecherin oder einen Institutssprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zur Durchführung der Wahl ernennt der Institutsvorstand eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Vorstandsmitglieder schlagen Kandidatinnen und Kandidaten vor, die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter festgestellt.
- (3) Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er fungiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Angelegenheiten des Instituts. Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher ist den anderen Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, dem Senat und Präsidium gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher ist zuständig für die Weiterleitung von Informationen an Institutsmitglieder und Studierende. Sie oder er verschickt fristgerecht die entsprechenden Einladungen zu Vorstandssitzungen und Institutsversammlungen.
- (5) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Institutssprecherin oder der Institutssprecher die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Vorstand die

getroffenen Maßnahmen ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (6) Scheiden die Institutssprecherin oder der Institutssprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Legislaturperiode aus, wird die turnusmäßige Wahl vorgezogen.
- (7) Der Vorstand kann die Institutssprecherin oder den Institutssprecher oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Dies führt zu sofortiger Neuwahl.

§ 3 Institutsversammlung

- (1) Aufgrund § 4 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg beruft die Institutssprecherin oder der Institutssprecher mindestens einmal pro Semester eine Institutsversammlung ein. Dieser Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Vertretungen der zugeordneten Fachschaften mit jeweils einem stimmberechtigten Fachschaftsmitglied an.
- (2) Die Institutsversammlung findet in der Vorlesungszeit statt, nach Möglichkeit nicht in der Prüfungszeit.
- (3) Die Einladungen für eine Institutsversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin inklusive der Tagesordnung an alle Angehörigen der Institutsversammlung versandt werden.
- (4) In der Vorlesungszeit und bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Institutsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen der Institutssprecherin oder dem Institutssprecher spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (6) Die Institutsversammlung wird von der Institutssprecherin oder dem Institutssprecher moderiert. Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge oder Dringlichkeitsanträge entscheidet die Institutsversammlung.
- (7) Die Angehörigen der Institutsversammlung sind stimm- und antragsberechtigt.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Institutssprecherin oder den Institutssprecher angeordnet oder auf Antrag beschlossen werden. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen immer in geheimer Abstimmung.
- (9) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Institutsversammlung hört den Bericht der Institutssprecherin oder des Institutssprechers und berät allgemeine Angelegenheiten des Instituts. Es werden Fragen der Forschung und Lehre, der Studienorganisation und -koordination sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre thematisiert.

- (11) Je nach Thematik können Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute sowie Studierende eingeladen werden. Die Institutssprecherin oder der Institutssprecher kann ihnen das Wort erteilen.
- (12) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Institutsmitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (13) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Institutsversammlung einberufen werden. Begründete Anträge dafür können von Institutsmitgliedern in schriftlicher Form beim Institutsvorstand eingereicht werden.

§ 4 Abteilungen

- (1) Aufgrund § 4 Absatz 6 Satz 1 und 4 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg ist das Institut mit Zustimmung des Präsidiums und des Senats weiter fachlich untergliedert in folgende Abteilungen:
1. Abteilung Darstellendes Spiel, Theater, Performance
 2. Abteilung Kunst und visuelle Medien
 3. Abteilung Musik
 4. Abteilung Textil und Mode
- (2) Zukünftige Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten institutionellen Gliederung bedürfen eines Beschlusses des Institutsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit sowie der anschließenden Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Seminare und Abteilungen in einer gesonderten Satzung gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg.
- (3) Eine Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand, bestehend aus den jeweiligen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kollegial geleitet. Die Regelungen aus § 2 für den Institutsvorstand gelten entsprechend. Der Abteilungsvorstand kann eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher aus der ihm angehörenden Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Regel für die Dauer von zwei Jahren wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 2 Absatz 2.
- (4) Der Abteilungsvorstand benennt Teilstudiengangverantwortliche gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg.

§ 5 Interdisziplinäre Kooperationen

Gemäß § 4 Absatz 8 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg verpflichten sich die Institute instituts- und aufgabenübergreifend dem Ziel, interdisziplinäre Forschungs- und Lehrnetzwerke mit der Absicht zu bilden, die Fortentwicklung von Lehre und Forschung an der Europa-Universität Flensburg anzuregen und zu unterstützen. In diesen Forschungs- und Lehrnetzwerken können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und ihre Teams aus verschiedenen Instituten in einem thematischen Kontext interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

§ 6 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Die Zuteilung der Finanzen durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Europa-Universität erfolgt getrennt nach Abteilungen. Diese werden von ihnen eigenständig verwaltet.
- (2) Die Abteilungen entscheiden über die Anschaffung und Verwendung von Geräten und Sachmitteln.
- (3) Der Abteilungsvorstand trifft dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung für ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (4) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige professorale Institutsmitglied, in dessen Verantwortungsbereich die entsprechenden Mittel eingeworben wurden.

§ 7 Änderung der Institutsordnung

Änderungen oder Neufassungen der Institutsordnung bedürfen einer vom Senat zu erlassenden Satzung aufgrund eines vorangegangenen, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Institutsvorstands.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung vom XXX außer Kraft.

Flensburg, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg